

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2012/01602

Datum: 18.06.2012

Gremium	Sitzung am		
Rat	04.07.2012	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

1. Dienstanweisung über die Abwicklung von Geschäfts- und Zahlungsvorfällen der Finanzbuchhaltung der Stadt Meckenheim gem. § 31 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW)
2. Änderung des § 17 Abs. 1 a der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meckenheim vom 28.10.2009 in der Fassung vom 13.04.2011

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Meckenheim nimmt die Dienstanweisung über die Abwicklung von Geschäfts- und Zahlungsvorfällen der Finanzbuchhaltung der Stadt Meckenheim gem. § 31 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO) (-Dienstanweisung Finanzbuchhaltung der Stadt Meckenheim -) vom 1.07.2012 zur Kenntnis

und beschließt,

2. § 17 Abs. 1 a der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meckenheim vom 28.10.2009 in der Fassung vom 13.04.2011 entsprechend der Regelung in Abschnitt 5 (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Insolvenzverfahren) der Dienstanweisung über die Abwicklung von Geschäfts- und Zahlungsvorfällen der Finanzbuchhaltung der Stadt Meckenheim wie folgt zu ändern:

§ 17 Abs. 1

- a) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 20.000,00 Euro zu stunden. Die Stundung darf, soweit keine besonderen Richtlinien durch den Rat ergangen sind, nur bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden.

Begründung

Durch die Einführung des kaufmännischen Buchungssystem in der Kommunalverwaltung (NKF) zum 1.01.2009 sind neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft getreten bzw. zu beachten. Daher ist es notwendig geworden, die betroffenen Dienstanweisungen zu überarbeiten bzw. anzupassen.

Gemäß § 31 Abs. 1 GemHVO ist die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen, sie sind vom Bürgermeister in näheren Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen.

Daher muss unter anderem die bisherige Dienstanweisung zur Ausführung der Gemeindekassenverordnung (GemKVO-DA) vom 11.05.1993 außer Kraft gesetzt werden und durch eine neue Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Meckenheim ersetzt werden.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 GemHVO NRW ist die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Meckenheim dem Rat der Stadt Meckenheim zur Kenntnis zu geben. Sie wurde in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Die sich aus dieser Dienstanweisung ergebende Änderung des § 17 Abs. 1 a) der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meckenheim vom 28.10.2009 in der Fassung vom 13.04.2011 liegt darin begründet, dass in der Praxis die zu gewährenden Stundungen überwiegend im Bereich von 10.000 € bis 20.000 € liegen. Bei diesen Stundungen handelt es sich nicht nur um wirtschaftliche Stundungen, sondern der überwiegende Teil bezieht sich auf sachliche Stundungen. Diese sind von der Verwaltung auszusprechen, wenn Einspruchsverfahren beim Finanzamt zu längeren Bearbeitungszeiten führen und mit einer Änderung des Bescheides des Finanzamtes zu rechnen ist. Ein Ermessensspielraum ob oder in welcher Höhe gestundet wird, hat die Verwaltung in solchen Fällen nicht. Die Verwaltung schlägt daher zur Optimierung des Verwaltungsablaufes vor, die bisherige Grenze für Stundungen von 10.300 € auf 20.000 € anzuheben.

Meckenheim, den 18.06.2012

Pia-Maria Gietz
Stadtkämmerin

Anlagen: eingestellt im Ratsinformationssystem

Dienstanweisung über die Abwicklung von Geschäfts- und Zahlungsvorfällen der Finanzbuchhaltung der Stadt Meckenheim gem. § 31 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO) (-Dienstanweisung Finanzbuchhaltung der Stadt Meckenheim -) vom 1.07.2012

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen